

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 9000.

Abonnementspreis  
Wöchentlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,  
incl. Frangirlos 1 Thlr. 10 Ngr.  
Inserate  
die Spalte 1 1/4 Ngr.  
Reklamen unter 1. Redactionsfrist  
die Spalte 2 Ngr.  
Alle  
Otto Rieme,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Zehnanstraße 4/5.  
Redaction: Redaction Fr. Hüter.  
Besprechungsstunden d. Redaction  
Samstag von 11-12 Uhr  
Sonntag von 4-5 Uhr.  
Anzeige der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Dienste in den Wochentagen  
von 5 Uhr Nachmittags.

No 156.

Montag den 5. Juni.

1871.

### Aufruf und Bitte.

Durch das schwere Brandunglück, von welchem am 31. v. M. **Neustadt** bei Stolpen und das benachbarte **Warksdorf** heimgesucht worden, sind den eingegangenen Nachrichten zu Folge im Ganzen 70 Wohngebäude (einschließlich 9 Güter) und 25 Scheunen in Asche gelegt und 127 zum großen Theile sehr arme Familien obdachlos geworden und um den größten Theil ihrer Habe gekommen, weil ihr Mobiliat wegen Feuergefährlichkeit der Gebäude nicht versichert werden konnte. Wir vertrauen dem ostbewährten wohlthätigen Sinne der Bewohner unserer Stadt, daß dieselben sich dieses Unglück zu mildern bestrebt sein werden, und ersuchen daher Diejenigen, welche zu diesem Zwecke Gaben uns zukommen lassen wollen, hierdurch, dieselben in unserer Stiftungsbuchhalterei, **Kühnstr. erste Etage**, abzugeben.  
Leipzig, am 3. Juni 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani. Schleißner.

### Bekanntmachung,

die Regulierung der Schornsteinfegerarbeiten hier betreffend.

Die Streitigkeiten mit den Wüthen der hiesigen Schornsteinfegermeister, bis zu deren Ausgleich durch die Königl. Ministerial-Verordnung vom 10. März 1869, welche die Aufhebung der Schornsteinfegerarbeiten bestehenden Taxen sowie die damit zusammenhängende Freigabe des Schornsteinfegerwerkes verschoben werden mußte, haben nunmehr ihre Erledigung gefunden und ist deshalb von der Königl. Kreisdirection auf Grund §. 39 der Bundesgewerbeordnung zu der Aufhebung der hiesiger Stadt bestehenden Schornsteinfegerarbeiten und gänzlicher Freigabe des Schornsteinfegerwerkes Genehmigung ausgesprochen worden.

Sie werden deshalb fernerweit bekannt, daß die zur Zeit hier bestehenden Schornsteinfegerarbeiten, sowie die für Schornsteinfegerarbeiten festgesetzten Taxen aufgehoben werden, und die Annahme der Schornsteinfeger durch den Willen der Hausbesitzer, die Höhe der denselben zu gewährenden Arbeitslöhne dagegen der freien Vereinbarung unterliegt.

Angleich haben wir jedoch behufs wirksamer Ueberwachung des rechtzeitigen Kehrens und einer gleichmäßigen Ausführung derselben, um feuerpolizeiliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Jeder Schornstein, in welchen eine Küchenfeuerung mündet, muß in der Regel allmonatlich wenigstens einmal —
- 2) jeder Schornstein, in welchen bloß Stubenofenröhre führen, muß in der Zeit vom 1. October bis Ende April jeden Monat ebenfalls mindestens einmal —
- 3) jede Waschküchelle muß in der Regel alle 12 Wochen mindestens einmal gekehrt werden.
- 4) Nach jedesmaligen Reinigen einer Esse ist der Rauch aus derselben zu entfernen und nach einem sicheren Aufbewahrungsorte zu bringen oder aus dem Gebäude fortzuschaffen.
- 5) Bei Gelegenheit der Reinigung ist genau nachzusehen, ob die Esse sich in gutem baulichen Stande befindet, und jede diesfällige Schadhaftheit dem Hausbesitzer, sowie bei dem Mache der Stadt Leipzig anzuzeigen. Dafür, daß letztere Anzeige vorschriftsmäßig erfolgt, ist nicht nur der Hausbesitzer, sondern auch der mit Reinigen der Esse beauftragte Schornsteinfeger verantwortlich.
- 6) Die bisherigen regelmäßigen halbjährlichen Feuerrevisionen werden beibehalten.
- 7) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Namen und die Wohnung des von ihm angenommenen Schornsteinfegers, sowie jeden Wechsel in der Person desselben innerhalb 3 Tagen bei unserm Bauamt schriftlich anzuzeigen.
- 8) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli laufenden Jahres in Kraft, und ist die Anmeldung der von den Hausbesitzern angenommenen Schornsteinfeger spätestens bis zum 15. Juni l. J. zu bewirken; dagegen sind vom 1. Juli l. J. an alle unsere früher über das Schornsteinfegergewerbe ergangenen Bekanntmachungen aufgehoben.
- 9) Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen seitens der Hausbesitzer, beziehentlich der mit dem Kehren der Schornsteine Beauftragten, welche die bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen zu verletzen, stehen zu bleiben.

### Wesentliche Verhandlungen der Stadtverordneten vom 26. Mai 1871.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)  
Der Vorsitzende Dir. Käser theilte aus der Vorhandlung zunächst ein Dankschreiben des Lehrers Herrn Böcher für gemährte Pension mit.

Zur Tagesordnung übergehend, berichtete Herr Dr. Kühn Namens des Bauausschusses über die Antwort des Rathes zu Conto 11 M des Hausplans. In derselben theilt der Rath mit, daß er Anordnung getroffen habe, daß die Correctionen zu Straßenreinigungen, Chausseearbeiten, Schneeschuppen verwendet werden sollen. Dessenungeachtet könne der Rath sich mit einer Abminderung der mit 10,000 Thlr. angelegten Straßenreinigungskosten nicht einverstanden erklären, weil er in diesem Jahre eingetretene außerordentlichen Anfälle den Aufwand für Abfuhr des Schnees erheblich gesteigert hätten. Er bitte deshalb, die Budgetpost unverzögert zu bewilligen. In einem späteren Schreiben sagt nun der Rath, daß die angesetzten 10,000 Thlr. bereits als die notwendig gewordenen Schneeschuppen vollständig verbraucht seien und die weiteren im Laufe dieses Jahres aufzuwendenden Straßenreinigungskosten die beregte Budgetpost wesentlich überschreiten werden.

Einmüthig wurden nunmehr nach dem Vorschlage des Ausschusses die angesetzten 10,000 Thlr. bewilligt.

In Folge einer Mitteilung über die Abtrittsanstalt in der Schule im Jacobsbospitale, welcher der Rath entgegen dem Collegialbeschlusse Subvention auf Latrineneinrichtung auszusprechen hat, empfahl der Ausschuss, Referent Dr. Kühn einmüthig, den Rath hierüber anzukommen zu bitten. Einmüthig fand der Ausschuss-Vorschlag Anstalt.

Derselbe Herr Referent berichtete hierauf über den Beschluß des Rathes, auf seinem letzten Beschlusse, die Bestimmung des Werthes von Herrn Würz bebauten städtischen

Areal in Lindenau durch Sachverständige bewerten zu lassen, stehen zu bleiben.

Der Rath erachtet auch jetzt noch, nachdem Herr Würz den obigen Ausweg wieder in Anregung gebracht und sich nochmals zur Zahlung von 7 1/2 Ngr. per □ Elle bereit erklärt hat, auch wenn durch Sachverständige ein geringerer Preis ermittelt werden sollte, die Festsetzung des Werthes durch Sachverständige als den einzig angemessenen Ausweg.

Der Bericht des Herrn Referenten lautet: „Die vorgetragene Angelegenheit hat also dem Bauausschuss zu einer nochmaligen Prüfung vorgelegen, und ich darf zunächst nicht verhehlen, daß die Meinungen in demselben nicht so vollständig zu einem Abschluß gebracht wurden, um Ihnen die Beschlüsse desselben mit Einstimmigkeit zur Annahme empfehlen zu können. Denn der Beschluß, welcher die Angelegenheit beendigen soll und Ihnen vorschlägt, die □ Elle des fraglichen Areals für 7 1/2 Ngr. an Herrn Würz zu verkaufen, wurde nur mit 4 gegen 3 Stimmen gefaßt. Sie müssen daher verzeihen, wenn ich auf diese Sache noch einmal genauer eingehe, eine Sache, die nachgerade so liegt, daß sie beendet werden muß, soll nicht immer wieder Zeit damit verloren werden.“

Der Kern dieser Sache liegt darin, daß Herr Würz, ohne die von den Stadtverordneten zu ertheilende Zustimmung abzuwarten, ein städtisches Areal bebaut hat, welches der Stadtgemeinde gehört, und nun dafür einen Preis bezahlen soll, welcher ihm zu hoch bedünkt, einmal, weil er die bebauten Grundes und Bodens nur im Interesse der Stadt Leipzig wegen der Regulierung der Lindenauer Chaussee so ausgeführt habe, das andere Mal überhaupt, weil der betreffende Boden vollständig werthlos sei. Herr Würz hat das in einer besonderen Schrift auseinander zu setzen für gut befunden, und ich setze voraus, daß Sie dieselbe gelesen haben. Dieselbe hat mir persönlich den Eindruck gemacht, daß sie vollständig überflüssig war. Denn so vermindert liegen die Verhältnisse nicht, um durch eine schriftliche Auseinandersetzung das Collegium eine noch klarere Einsicht gewinnen zu lassen, und zweitens ist sie nicht überzeugend genug, um genannten Herrn vollständig berechtigt darzustellen, so zu han-

deln, indem er sich nach seinen eigenen Worten in der Boraussetzung befunden hat,

„daß er keinen Augenblick Zweifel hegen durfte, daß das Stadtverordneten-Collegium dieselben Rücksichten abzuwarten lassen werde, welche beim Rathe Beachtung gefunden hätten.“

Diese Voraussetzung war eine irrige, denn einmal ist für Herrn Würz das Areal sehr werthvoll, da es den schmalen Hof, welcher hinter dem erbauten Schuppengebäude liegt, verbreitert und daher sehr willkommen sein mußte; zweitens ersparte Herr Würz durch Borrücken an die Straße die früher oder später nötig werdende Abgrenzung von derselben, und endlich hat der Stadtrath an derselben Stelle ein städtisches Areal, welches nicht bebaut, sondern nur zur Regulierung der Straße von einer Wiese abgetrennt wurde, pro Quadratelle mit 1 Thlr. bezahlet und diesen Preis als sehr angemessen bezeichnet.

Demohingegen wünscht die Majorität des Ausschusses die Sache beizulegen und schlägt Ihnen vor, die fraglichen 220 □ Ellen für 7 1/2 Ngr. per Elle zu verkaufen, und hat sich namentlich dazu bestimmen lassen, weil angenommen wurde, daß Herr Würz bei dieser Angelegenheit nicht ganz recht, aber bona fide gehandelt habe, und weil einzelnen Mitgliedern des Ausschusses die leise Vermuthung aufgestoßen ist, als wenn die Errichtung des Rathes,

„daß der zwischen Chaussee und seinem Grundstück gelegene Arealstreifen in billiger Berücksichtigung der Umstände und der eigentlichen völliigen Werthlosigkeit desselben zu 7 1/2 Ngr. per □ Elle unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten überlassen werden solle“,

Herrn Würz in der That eine so sichere Zuversicht gewesen ist, daß er, ohne Rechte zu verletzen zu wollen, so handelte, wie er gehandelt hat. Deshalb schlägt ihr Ausschuss nunmehr vor: das Schiedsgericht nach Vorlage des Rathes abzulehnen und dafür Herrn Würz den fraglichen Arealstreifen zu 7 1/2 Ngr. per □ Elle zu überlassen.“

Herr Barth erklärte, daß er das Motiv, diese Angelegenheit endlich zu beilegen, nicht billigen könne, denn Herr Würz befände sich entschieden im Unrecht, und mit der Zustimmung zum Ausschussbericht würde das Würz'sche Verfahren ausgebeifert. Ueberdies schaffe man ein gefährliches

Präjudiz, da bereits ein Fall vorliege, wo ähnliche Annerkennungsgelder zur Geltung gelangt seien, und dann die Stadtverordneten kaum in der Lage seien, sich gegen solche Benachteiligung zu wehren.

Herr Adv. Schmidt glaubte, daß Herr Würz bona fide gehandelt habe, wunderte sich aber über den Ausschussbeschuß, da, wenn man nicht bei dem früheren Beschlusse beharren wolle, was er für das Richtige halte, der Rathesbeschuß zweifelhafte erscheine. Denn die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß das Schiedsgericht das Areal über 7 1/2 Ngr. taxire, und durch das Schiedsgericht werde die Sache nicht verzögert werden; in jedem Falle aber würde ein Kaufpreis von 7 1/2 Ngr. erreicht.

Herr Fleischhauer beklagte, daß über diese Angelegenheit bereits zum dritten Male verhandelt werde. Er wünsche nicht die Entscheidung durch ein Schiedsgericht, da das Collegium völlig in der Lage sei, den Werth des Areals zu bestimmen. Er halte daher den früheren Beschuß des Collegiums aufrecht.

Auch Herr Rager trat dem Ausschuss entgegen, weil vom Rathe früher der Werth des dortigen Areals auf 1 Thlr. festgesetzt sei, sodann weil es bedenklich sei, von einem gefaßtem Beschlusse abzugehen und dem Rathe nachzugeben, endlich weil jetzt kein neuer Grund vorliege, um den früheren Beschuß aufzugeben. Auch die Auffassung des Herrn Barth theile er, daß ein gefährliches Präjudiz geschaffen werden könnte.

Herr Krause verwahrte sich gegen die Auffassung des Herrn Referenten, daß Herrn Würz zur Strafe die Zahlung des vom Ausschuss bestimmten Kaufpreises angelassen werden solle. Gegen ein Schiedsgericht erklärte sich derselbe, da das Collegium in dieser Sache competent sei, befürwortete aber aus Billigkeitsgründen den Ausschussbeschuß.

Der Herr Vorsitzende warnte vor einem Schiedsgericht, da das Collegium in dieser Beziehung reife Erfahrungen gemacht habe.

Dagegen befuhrwortete Herr Sonntag das Schiedsgericht, erklärte sich aber gegen die Auffassung des Referenten, die bereits Herr Krause angegriffen habe. Er glaube nicht, daß ein gefährliches Präjudiz geschaffen werde, da die Einwohnerschaft von ihm höher gehalten werde, als daß er glauben könnte, daß Annerkennung vorzukommen würden.

Herr Fleischhauer hielt das Areal für Herrn Würz für sehr werthvoll, was Herr Gumpel

versteigt abgeben.  
Leipzig, den 3. Juni 1871.

Des Rathes Deputation zur Wasserregulierung.

### Bekanntmachung.

Wegen eines Schuppenbaues wird der **Peterssteinweg** in der Straße vom Gasthof „zur grünen Linde“ bis zur **Emilienstraße** vom 5. Juni d. J. ab auf kurze Zeit für den Fahrverkehr gesperrt.  
Leipzig, den 3. Juni 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Es sind neuerlich photographische Nachbildungen des am 31. December 1870 fällig gewordenen 5. Coupons des Schuldscheins Nr. 664 à 100 Thlr. der 4 1/2 procentigen Leipziger Stadtanleihe vom 12. Juni 1868 über 2 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. Zinsen als Zahlungsmittel in Umlauf gesetzt worden. Wir warnen vor der Annahme mit dem Bemerkten, daß wir uns zur Einlösung solcher Nachbildungen um so weniger versehen können, als sie bei nur einiger Aufmerksamkeit als unecht sich darstellen, insonderheit ihr dunkler Farbenton den photographischen Ursprung nicht verbergen läßt.  
Leipzig, am 25. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani. Schleißner.



Wir führen Wissen.